

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 94/09 B

L 13 KN 13/07 (Bayerisches LSG)
S 4 KN 404/05 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Februar 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Die vom Kläger über seine Bevollmächtigten eingelegte weitere Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
20. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 9.6.2008 hat der erkennende Senat den ersten Antrag des Klägers (Schreiben vom 24.4.2008, eingegangen beim Bundessozialgericht - BSG - am 28.4.2008) auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20.2.2008 abgelehnt, weil die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht bis zum Ablauf der Beschwerdefrist vorgelegt worden war. Gründe, die im Fall einer verspäteten formgerechten Beschwerdeeinlegung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen könnten, waren nicht ersichtlich.
- 2 Mit weiterem Beschluss vom 19.9.2008 hat der Senat den vom Kläger mit Schreiben vom 3.7.2008 gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung wegen der versäumten Frist als erneuten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte formgerechte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gewertet und diesen Antrag wiederum abgelehnt, weil das beabsichtigte Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg habe. Der Kläger habe keine Nachweise dafür vorgelegt, dass er bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am 28.4.2008 krankheitsbedingt nicht in der Lage gewesen sei, Prozesskostenhilfe formgerecht zu beantragen oder beantragen zu lassen.
- 3 Mit dem weiteren Beschluss vom 22.10.2008 hat der Senat den erneuten Antrag des Klägers vom 9.10.2008 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren abgelehnt. Mit der vorgelegten ärztlichen Bescheinigung vom 10.7.2008 sei der Nachweis nicht erbracht, dass der Kläger gesundheitsbedingt nicht in der Lage gewesen sei, vor Ablauf der Rechtsmittelfrist formgerecht Prozesskostenhilfe zu beantragen.
- 4 Mit Schreiben vom 17.12.2008 - eingegangen am 19.12.2008 - haben die nunmehr den Kläger vertretenden Bevollmächtigten um eine Frist für die Stellungnahme zur vom Kläger eingelegten Beschwerde gebeten. Mit weiterem Schreiben vom 19.2.2009 weisen die Bevollmächtigten darauf hin, der erkennende Senat habe zu Unrecht die Schreiben des Klägers nur als Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gewertet und bislang nicht über die von ihm erhobene Nichtzulassungsbeschwerde entschieden. Insbesondere das Schreiben vom 21.4.2008 sei als selbstständiges Beschwerdeschreiben anzusehen. Die vom Kläger gestellten Anträge auf Wiedereinsetzung hätten sich auch auf die Nichtzulassungsbeschwerde bezogen, weshalb hierüber noch entschieden werden müsse. Außerdem werde nochmals der Antrag auf Zulassung der Revision gegen das Berufungsurteil gestellt. Ergänzend führen die Bevollmächtigten aus, das Berufungsurteil leide an einem Verfahrensmangel. Die gestellten Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe würden dagegen nicht mehr aufrechterhalten bzw. zurückgenommen.



- 5 Der erkennende Senat nimmt zur Kenntnis, dass der Kläger nunmehr darlegt, er habe im April 2008 nicht nur einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt, sondern auch eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, über die noch nicht entschieden worden sei. Es kann dahinstehen, ob der damit erhobene Vorwurf berechtigt ist, der Senat habe diesen Antrag übergegangen, und ob der Senat hätte erkennen müssen, dass sich die Wiedereinsetzungsanträge auch auf die Nichtzulassungsbeschwerde beziehen sollten. Mit dem Schreiben vom 21.4.2008, das dem ursprünglichen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe beigelegt war, führt der Kläger zwar aus, seine Revision richte sich gegen das Urteil und auch mit Schreiben vom 5.5.2008 spricht der Kläger von einer Revision, die er nicht rechtzeitig habe schicken können. Da die Anträge des Klägers aber darauf zielten, durch Bewilligung von Prozesskostenhilfe die Voraussetzungen für ein Revisionsverfahren erst zu schaffen, wozu zunächst ein erfolgreiches Beschwerdeverfahren durchzuführen gewesen wäre, sah sich der Senat nicht veranlasst, diesen Antrag sinngemäß als einen Antrag auf Zulassung der Revision anzusehen und hierüber förmlich zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für die späteren Beschlüsse vom 19.9.2008 und 22.10.2008, da der Kläger selbst nicht mehr auf das von ihm nunmehr als Beschwerde angesehene Schreiben vom 21.4.2008 zurückgekommen war.
- 6 Nachdem der Kläger nunmehr auf einer Entscheidung über diese Beschwerde besteht, holt der Senat diese Entscheidung nach: Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20.2.2008 ist unzulässig, weil sie nicht von einem vor dem BSG vertretungsberechtigten Bevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Da die Beschwerde schon aus diesem Grund unzulässig ist, kommt es nicht darauf an, ob sie auch zu spät - wie der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe - eingelegt worden ist. Auf die behaupteten Wiedereinsetzungsanträge bezüglich der Nichtzulassungsbeschwerde ist schon deshalb nicht weiter einzugehen; abgesehen davon, dass auch diese Anträge auf Wiedereinsetzung bezüglich der Beschwerdefrist - anders als erneute Prozesskostenhilfeanträge - dem Vertretungserfordernis unterliegen.
- 7 Soweit die jetzigen Bevollmächtigten ausdrücklich nochmals eine Nichtzulassungsbeschwerde einlegen, so erfüllt diese zwar das Formerfordernis des § 73 Abs 4 SGG, ist jedoch wegen Versäumung der am 28.4.2008 abgelaufenen Beschwerdefrist unzulässig. Wiedereinsetzungsgründe werden von den Bevollmächtigten nicht vorgetragen. Im Übrigen hat der Senat in den vorangegangenen Beschlüssen wiederholt entschieden, dass Wiedereinsetzungsgründe nicht vorliegen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Beschlüssen vom 19.9.2008 und 22.10.2008 verwiesen.
- 8 Bei dieser Sachlage besteht kein Anlass, auf den von den Klägerbevollmächtigten geltend gemachten Verfahrensmangel einzugehen.



- 9 Der Senat hat davon abgesehen, Mutwillenskosten gegen den höchst uneinsichtigen Kläger zu verhängen. Sollte dieser jedoch in dieser Sache weitere förmliche Entscheidungen auf Grund von vornherein aussichtslosen Anträgen erzwingen, so behält sich der Senat die Festsetzung von Mutwillenskosten für die Zukunft vor.
- 10 Die hier getroffene Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)